meine Meinung gegen bas Gefet zu begrunden, indem ich bloß ben Motiven, welche die Regierung fur bas Gefet aufgestellt hat, zu folgen brauche. Siernach halte ich biefes Gefet vollkommen unrichtig 1) in Sinficht ber Beit. Die Regierung fagt felbft S. 743. und fig. ber Motiven, daß fie fich ber Soffnung hingebe, Bunftig eine großere Gewerbsfreiheit einführen zu tonnen, bag fie fich aber diefer Soffnung nicht unbedingt hingeben fonne, bag es felbft zweifelhaft fei, ob bie Gewerbsfreiheit vortheilhaft fei. Gie felbft hofft nur, fie ift alfo ungewiß, fie weiß nicht, ift bas eine ober bas andere beffer. Mun glaube ich, in einem folchen Falle mare es vorzugiehen, man ließe es bei bem, mas ba ift, ohne auf die eine oder andere Weise vorzuschreiten, um nicht fruber ober fpater auf ber einen ober andern Seite Ruckschritte thun gu muffen, die weit empfindlicher fur die Betheiligten fein burften, als wenn gar fein Schritt geschehen ift. Ubgeschen bavon, baß ich in diefem Gefete feine Borfdritte fur die Gewerbefreiheit, fon= bern Ruckfchritte zu feben glaube; ift baffelbe unrichtig in Unfehung ber Beit, zu welcher es gegeben wird, weil man bie Wirkkungen bes Bollverbandes auf bas Land noch nicht kennt, und Diefe neuen Berhaltniffe fo auf bas Innungsmefen, auf ben Stand ber Gewerbe überhaupt einwirfen, bag ich glaube, man muffe noch abwarten, welches die Wirkungen des Bollverbandes auf bie gewerblichen Berhaltniffe bes Landes fein werben. Befonders mache ich Sie aber aufmertfam auf ein Gefet, was mit Diefem ungertrennlich ift, auf bas Beimathagefet. Die Regierung hat ben Standen bie Frage vorgelegt, ob unter ben Ermer= bungsarten bes Beimatherechts, ber bloße Aufenthalt an irgend einem Orte wegfallen folle, und es haben fich beibe Rammern fur ben Wegfall erflart. Diefes verandert bas gange jegige Berhalt: niß bes platten gandes zu ben Stabten, und ce murbe eine febr nachtheilige Ginwirfung auf die Beimathsverhaltniffe haben, fobalb bas vorliegende Gefet in diefer Urt gur Musführung fommen follte. Ich halte biefes Gefet 2) fur ein Bruchftud; es ift barüber bereits gefprochen worden, und ich beziehe mich nur auf bie §§. 13. und 14. §. 13. lautet: "Die ein freies Gewerbe felbft: ftandig betreibenben Perfonen burfen gwar andern barin Unterricht ertheilen, auch ungunftige Arbeiter jeder Urt, nicht aber gunftige Gefellen halten, in fofern fie nicht biergu befonbere Erlaubniß von der Regierungsbehorbe erlangt haben." Im S. 14. beißt es: "Die Genoffen eines freien Gewerbes find befugt, einen Berein am Orte ihres Betriebs mit Genehmigung ber besonbern Berfaffung beffelben Geiten ber Regierungsbehorbe fur nachfolgenbe 3mede unter fich zu errichten: a) gur Beforderung ber regelmäßigen und tuchtigen Erlernung ihres Gewerbes und Musftellung von Beugniffen baruber; b) gur Unterftugung einheimifcher ober manbernber Gehilfen ober Gefellen; c) zu gegenseitiger Beihilfe in Rrantheite ., Sterbe - ober Berarmunge : Fallen. Jebem Bereine diefer Urt ift ein obrigfeitlicher Beifiger guguordnen. Die Befratigung folder Bereine verleiht ben Mitgliedern nicht Die fonftigen Befugniffe einer Imung, insbesondere teinen Un= fpruch auf Musubung des Bunftverbietungsrechtes."

zum größten Theile Unerkennung gefunden haben. Ich glaube | und bann von concessionirten Gewerben die Rebe. Ich muß gefteben, bag ich in ber Theorie keinen Unterschied zwischen freien und concessionirten gefunden habe, noch irgend weiß, mas eigents lich ein freies Gewerbe im Wegenfat ber gunftigen fein kann; ba in Sachfen faum ein Gewerbe vorhanden fein burfte, mas nicht an irgend einem Drte gunftig betrieben murbe. Ueberhaupt mochte ich es fpaghaft finden, wenn man bie SS. burchlieft und findet. daß fur freie Gewerbe biejenigen ju achten find, welche an bem Drte, wo fich jemand felbståndig bamit nahren will, nicht gunftig betrieben werden. Ich muß gefteben, bag mir wenige Gewerbe bekannt find, wo nicht zur Erlangung bes Meifterrechts ein Meifterftuck verlangt wird, bas beståtigt felbft bie Leinweberei, welche man gleichfalls unter die gunftigen Gewerbe gerechnet hat, auf ber andern Seite aber in einem besonderen S. unter gewiffen Bebingungen wieder frei gab, weil man doch gefehen hat, baß es unmöglich fei, auch biefen Erwerb noch bem Landmanne zu ent= gieben. Ge ift brittens bas Gefet gegen bie Freiheit, gegen bie naturliche, wie gegen bie burgerliche. Ich fann babei fehr furz fein, ba ber Ubg. vor mir bereits barüber gefprochen hat. Die SS. 11. 12. und 19. zeichnen fich durch Berlegung ber Freiheit aus, burch Berlegung ber Freiheit, welche jest befteht, indem es in ben Erblanden fein Gefeg giebt, wornach unbedingt bas Berbietungerecht der Innungen anerkannt wird. Ich muß dieß ber Regierung glauben, benn fie hat es felbft ausgesprochen; in ben Motiven fagt fie: "Bermoge Diefer doppelten Ubficht find in bem Gefegentwurfe Diejenigen Grundfage über Die Berbietungerechte der gunftigen Gewerbe, von denen ohne Aufhebung ber lettern felbst nicht abzugeben mar, bie jedoch ihrer zeitherigen Unerkennung und Unwendung ungeachtet, boch bis jest noch einer pofis tiven gesetlichen Sanction ermangelten, zu ausbrucklichen Beftimmungen zu erheben gemefen." In der That, baraus scheint boch beutlich zu werden, mas die Abficht ber Gefetgebung ift. Sie wird nicht großere Gewerbsfreiheit verschaffen, nein, bas, mas vorhanden ift, will fie festmachen, will zu einer gefeglichen Bestimmung erheben, mas bisher nur Dbfervang mar, mas von ben Innungen bemiefen werben mußte, und von ber Regierung nur aus Grunden unterftugt murde, die tief in die Gewerbeverhaltniffe eingreifen, namlich in Bezug auf die frubere Befteuerung, namentlich auf die ftadtische Uccife. Wenn alfo fruber bas Berbietungerecht nicht fanctionirt mar, fo geht bas Befet über bas Beftebende binaus und beschranft die naturliche und beftebende Freiheit. Und bagu foll bas platte Land feine Buftimmung geben, um fich felbft in die Feffeln eines großern Bunftzwanges zu fchlagen! 4) Geht ber Gefegentwurf gegen Privatrechte. Ich habe zwar an biefem Orte, von einem toniglichen Commiffar fagen gebort, bag bas 19. Sahrhundert eine hohere Mufgabe habe, als bie Sicherheit bes Gigenthums, ich will es gugeben, bag man biefe Unficht hat, aber meine Buftimmung fann biefer Grundfat nie haben. Wenn bie Sf. 29 - 38. aufftellen, baf felbft ber un: vordenkliche Befigfand gegen die pratendirten Bunft-Berbietungs: Rechte nicht angezogen werben, bag ber im guten Rechte fich Be findende bie Beweiß = Mittel und gwar binnen 5 Jahren fur bie Mun, meine herren, wo im Gefete findet man einen folden I natürliche Freiheit, bei Berluft feines Rechtes berbeischaffen folle, Unterschied? Es ift im Gefegentwurfe von zunftigen, von freien fo geftehe ich, daß ich nicht weiß, wie bei diefen Grundfagen Pris